

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dorna hat am 28.09.2006 mit Beschluss Nr. 28/10/2006 der Eingliederung der Gemeinde Dorna in die Stadt Kemberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde Dorna sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat am 12.09.2006 mit Beschluss Nr. 156/23/200-S beschlossen, dass die Gemeinde Dorna nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Kemberg eingegliedert wird.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Kemberg und die Gemeinde Dorna folgende Vereinbarung auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Dorna aufgelöst und in die Stadt Kemberg eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Dorna auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Kemberg angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Dorna haben im Verhältnis zur Stadt Kemberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Kemberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kemberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der Stadt Kemberg zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Dorna gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Kemberg“ stehen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die Ortschaft Dorna wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nimmt der bisherige Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
2. Für die Dauer seiner Wahlperiode nimmt der bisherige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr.
3. Mit der nächsten ordentlichen Ortschaftsratswahl wird die Zahl der Mitglieder auf 5 Personen bestimmt.
4. Die Regelungen der Abs. 1 – 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Dorna auch nach der Eingliederung zu erhalten.
2. Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Dorna festzustellenden Bedarfs und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Stadt Kemberg Bestand und Betrieb folgender in der Gemeinde Dorna vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
 - Freiwillige Feuerwehr Dorna solange die Einsatzbereitschaft gewährleistet ist;
 - Dorfgemeinschaftshaus Dorfstr. 40
 - Spielplatz / Festplatz
 - Wahllokal in Dorna

Diese Verpflichtung der Stadt Kemberg entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern.

Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA in einem solchen Fall zu hören.

§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates und Ortsbürgermeisters

1. Die Stadt Kemberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

1. Heimatpflege
- 1.1. Durchführung des Dorffestes

2. Förderung von Kultur, Sport und Soziales
- 2.1. Durchführung einer Rentnerfeier

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Kemberg veranschlagt.

2. Dem Ortsbürgermeister obliegen die Repräsentationen in der Ortschaft Dorna.

Die dafür notwendigen Mittel werden ebenfalls im Haushaltsplan der Stadt Kemberg veranschlagt.

3. Bestehende Nutzungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen und der Gemeinde Dorna werden von der Stadt Kemberg übernommen.
4. Die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
5. Den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.
6. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Kemberg tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Dorna an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge – ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Kemberg über.

2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Die Stadt Kemberg tritt in die alleinige Rechtsnachfolge ein.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Dorna geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Kemberg über.

4. Die Schulden und Rücklagen der Gemeinde Dorna gehen auf die Stadt Kemberg über. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

§ 8 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Dorna gilt das in der Anlage aufgeführte bestehende Ortsrecht solange weiter, bis es durch die Stadt Kemberg ersetzt wird.
Das Ortsrecht ist spätestens bis zum 31.12.2007 zu ersetzen.
Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Kemberg, die gemäß §§ 3, 4 und 6 anzupassen ist. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Dorna nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Kemberg nach entsprechender Verkündung.

2. Der bestehende Flächennutzungsplan wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Dorna überwiegend betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören.

Die Gemeinde Dorna wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Stadt Kemberg neu beginnen.

3. Die Straßenbaumaßnahmen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Gebietsänderungsvereinbarung begonnen oder fertig gestellt werden, sind nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Dorna abzurechnen.

§ 9 Haushaltsführung

Die Gemeinde Dorna wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur für die Dauer des laufenden Haushaltsjahres neu eingehen. Über die Frist nach Satz 1 hinausgehende Vereinbarungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Kemberg abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von neuen Krediten.

§ 10 Steuern

1. Für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der Ortschaft Dorna, die vom Gemeinderat in seiner Hebesatzsatzung für 2006 beschlossenen Hebesätze bis zum 31.12.2007 fort.
2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dorna gilt bis zum 31.12. 2007 fort.

§ 11 Investitionen

1. Die Stadt Kemberg verpflichtet sich, nachfolgende Baumaßnahmen in der Gemeinde Dorna fortzuführen und fertig zu stellen:
 - Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Dorfstr. 40 bis zum Jahr 2010
2. Der Ortschaftsrat stellt eine jährlich zur Haushaltsberatung fortzuschreibende Prioritätenliste ortsteilbezogener Investitionen auf, die keine gesamtstädtische Bedeutung haben. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten beschließt der Stadtrat über die Aufnahme der Maßnahmen in das Investitionsprogramm.

§ 12 Personalübergang

1. Die Übernahme der Gemeindearbeiterin der Gemeinde Dorna richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie ist verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes besteht nicht.
2. Die Gemeinde Dorna wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Kemberg vornehmen.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Kemberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr Dorna besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Kemberg fort. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung bleiben im Ortsteil.
3. Der bisherige Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kemberg.
4. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der Ortsfeuerwehr Dorna zu.

§ 14 Besondere Vereinbarungen

1. Die Stadt Kemberg übernimmt zum Zeitpunkt der Eingliederung alle die Gemeinde Dorna betreffenden Unterlagen zur pflichtgemäßen Aufbewahrung.

2. Bis zum Ende der Wahlperiode erhält die Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Dorna eine Aufwandsentschädigung gem. der Entschädigungssatzung der Gemeinde Dorna vom 09.07.2001, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
3. Den Mitgliedern des Ortschaftsrates wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € und für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gezahlt.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg - zum **01.01.2007** in Kraft.

Kemberg, 06.10.2006

Dorna, 06.10.2006

Schubert
Bürgermeister (Siegel)

Ritter
Bürgermeisterin (Siegel)

Anlage

zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Kemberg und der Gemeinde Dorna (§ 7 Abs. 2; § 8 Abs. 1)

Die Gemeinde Dorna ist in folgenden Zweckverbänden und Verbänden Mitglied:

Zweckverbände:

- Abwasserzweckverband „Elbaue-Heiderand“
- Wasserverband „Heiderand“ im südlichen Landkreis Wittenberg

Verbände:

- Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“
- Unterhaltungsverband „Mulde“

Des Weiteren bestehen folgende Verträge und Kapitalbeteiligungen:

Verträge:

- Konzessionsvertrag mit enviaM

Kapitalbeteiligungen:

Beteiligung der Gemeinde an der KOWISA

Ortsrecht der Gemeinde Dorna:

- Entschädigungssatzung
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Dorna
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dorna
- Hundesteuersatzung
- Hebesatzsatzung
- Vergnügungssteuersatzung
- Umlagesatzung Unterhaltungsverbände Fläming-Elbaue und Mulde
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
- Sondernutzungsgebührensatzung
- Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
- Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge
- Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
- Ergänzungssatzung zur Feststellung des Beitragssatzes der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen einschließlich der beschlossenen Änderungssatzungen.